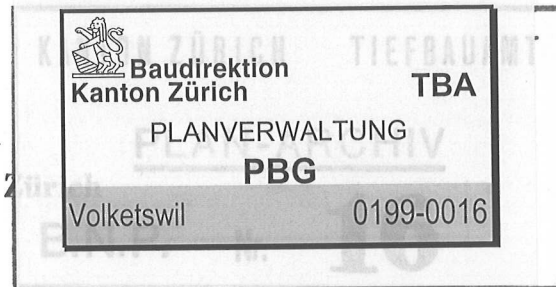


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 2. April 1970**



1637. Aenderung von Baulinien. Am 21. November 1969 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Mai 1969 betreffend die Aenderung von Baulinien an der Huzlenstrasse III. Kl., an der Quartierstrasse F und am Flurweg Kat.-Nr. 2367 im Gebiet Huzlen. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 17. November 1969 sind gegen den am 20. Juni 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Volketswil keine Rekurse mehr anhängig.

Die vom Gemeinderat Volketswil beantragte Baulinienänderung besteht darin, dass die Huzlenstrasse im Einmündungsbereich in die Brugglenstrasse III. Kl. eine wesentlich gestrecktere Linienführung aufweist. Die Einmündung ist ca. 50 Meter nach Süden verschoben worden. Der Baulinienabstand ist mit 20 Meter beibehalten worden.

Der Flurweg Kat.-Nr. 2367 oberhalb Rebacher ist unbedeutend in südlicher Richtung verlegt worden. Er soll im Abschnitt Quartierstrasse F bis Brugglenstrasse auch künftig nur den Fussgängern und dem landwirtschaftlichen Güterverkehr dienen. Der Baulinienabstand kann deshalb auf 18 Meter belassen werden.

Die Quartierstrasse F weist ebenfalls eine gestrecktere Linienführung auf. Die Baulinien sind bis zur Brugglenstrasse ergänzt worden. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 Meter festgesetzte Baulinienabstand.

Gleichzeitig sind die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4283/1965 genehmigten Baulinien im Bereich dieser Aenderungen teilweise aufzuheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 6. Mai 1969 betreffend die Aenderung von Baulinien an der Huzlenstrasse III. Kl., an der Quartierstrasse F und am Flurweg Kat.-Nr. 2367 im Gebiet Huzlen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter Rücksendung eines Planexemplars mit dem Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. April 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler